

# AUFNAHMEVERTRAG

in die „Schule“ des Schulvereines Barmherzige Schwestern

Rennweg 40, 6020 Innsbruck

gemäß § 5 Absatz 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986

abgeschlossen zwischen dem Schulerhalter

**Schulverein Barmherzige Schwestern, Rennweg 40, 6020 Innsbruck**

und **der Schülerin/dem Schüler**

\_\_\_\_\_  
Familien- und Vorname in Blockschrift

\_\_\_\_\_  
geboren am

\_\_\_\_\_  
SV-Nummer

\_\_\_\_\_  
Religionsbekenntnis

\_\_\_\_\_  
Staatsbürgerschaft

\_\_\_\_\_  
Anschrift

vertreten durch **den Erziehungsberechtigten/die Erziehungsberechtigte**

\_\_\_\_\_  
Familien- und Vorname in Blockschrift

\_\_\_\_\_  
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Email

\_\_\_\_\_  
Telefon

Die Schule nimmt die Schülerin/den Schüler ab \_\_\_\_\_ in die \_\_\_\_\_ Klasse  
als ordentliche/ordentlichen bzw. als außerordentliche/außerordentlichen Schülerin/Schüler auf.

**SEPA Lastschrift Mandat (Creditor ID: AT11ZZZ00000019235)**

\_\_\_\_\_  
Zahlungspflichtiger (Vorname, Name)

\_\_\_\_\_  
Adresse

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN

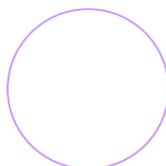
Ich ermächtige den Schulverein Zahlung von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schulverein auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. In beiderseitigem Einvernehmen wird auf eine Vorabankündigung (Pre-Notification) verzichtet.

# ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

1. Die Schule steht als Katholische Privatschule voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es §2 Abs.1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.1962/242 zum Ausdruck bringt: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufen und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbständigen Bildungserwerb zu erziehen.“  
Die angebotene Wert- und Sinnorientierung erhält ihre spezifische Prägung aus dem christlichen Glaubensgut. Daher sind der Schule die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils Auftrag und Richtlinie: „Die besondere Aufgabe der katholischen Schule aber ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist“.
2. Die Schülerin/der Schüler und ihre/seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich, diesem Charakter der Schule als katholische Privatschule gemäß alles zu tun, was die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert sowie die Einhaltung der Schul- und Hausordnung garantiert.
3. Christliche Schülerinnen/Schüler sind zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule hat.  
Schülerinnen/Schüler ohne religiöses Bekenntnis sind zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche verpflichtet.  
Auch Schülerinnen/Schüler, die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, verpflichten sich, den konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen, es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich.
4. Die Schülerin/der Schüler und ihr/sein Erziehungsberechtigter verpflichten sich den vereinbarten Schulbeitrag zu entrichten.  
Die Höhe des Schulbeitrages wird den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt. Die Zahlung erfolgt per Einzugsermächtigung in 10 Monatsraten (September bis Juni). Bei einer Vertragsbeendigung während des Schuljahres ist beginnend mit dem Folgemonat bis Ende des Schuljahres eine monatliche Platzgebühr von 50 % des Schulgeldes zu bezahlen. Im Falle einer Übertragung der Erziehungsrechte auf eine nicht im Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Erziehungsberechtigten erst, wenn der Schulerhalter dem Vertragseintritt der/des neuen Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmt.
5. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf jenes Schuljahres, in dem die diesem Vertrag zugrunde liegende Schulart absolviert worden ist. Ungeachtet dessen kann dieser Vertrag von jeder der beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.7. des Kalenderjahres gekündigt werden.
6. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.  
Als wichtige Gründe, den Vertrag von Seiten des Schulerhalters mit sofortiger Wirkung aufzulösen, gelten insbesondere:
  - a) Wenn die Schülerin/der Schüler ihre/seine Pflichten (§43 Schulunterrichtsgesetz) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§47 Schulunterrichtsgesetz) oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülerinnen/ Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.
  - b) Wenn die Schülerin/der Schüler oder ihre/seine Erziehungsberechtigten den Charakter der Schule als katholische Privatschule nicht mehr respektieren und durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule gefährden.
  - c) Wenn die Schülerin/der Schüler sich von ihrem/seinem verpflichtenden Religionsunterricht abmeldet oder abgemeldet wird, bzw. wenn die Schülerin/der Schüler ohne religiöses Bekenntnis der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche nicht nachkommt.
  - d) Wenn der Schulbeitrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht aus rücksichtswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde.

Der/die SchülerIn bzw. die Erziehungsberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zweck der Erfüllung des Aufnahmevertrages sowie der Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung ist auf der Website der Schule abrufbar.

Für den Schulerhalter:



Für die Schülerin/den Schüler:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Direktors/der Direktorin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Innsbruck, am \_\_\_\_\_